

Anlage zu den am 21. Oktober 1994 verabschiedeten Satzungen

"Die Geistliche Begleiterin im Verband"

1. Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche. Sie nimmt teil an deren Sendung.
2. Durch spirituelle Angebote und religiöse Bildungsarbeit nimmt der kfd-Diözesanverband seine Aufgabe wahr, Frauen im Glauben zu ermutigen und ihnen zu helfen, "zu einem im Glauben erfahrenen Selbstbewußtsein und Selbstwertgefühl zu gelangen, ihre Gaben und Fähigkeiten zu erkennen und in das kirchliche Leben ein zu bringen (Verkündigung, Katechese, liturgische, caritative und soziale Dienste, Verwaltung, u.a.)" (s. Impulse 87, S. 12)
3. Für die Vertiefung des Glaubens und des Glaubenswissens, die Entfaltung eigener Ausdrucksweisen und Formen des Glaubens sind Begleitung und Unterstützung wichtig.
4. Solche **geistlichen Dienste** können von Frauen übernommen werden, die neben theologischen Qualifikationen vor allem spirituelle Begabungen einbringen.
5. Dem Diözesanverband ist es ein Anliegen, Frauen, die geistlichen Dienste im Verband übernehmen möchten, auf diese Aufgabe vorzubereiten, sie zu unterstützen und zu fordern.
6. kfd-Gruppen sollen aus ihrer je eigenen Situation zusammen mit geeigneten Frauen Formen der Begleitung entwickeln, indem sie schon bestehende Kontakte z.B. zu Gemeindeferentinnen vertiefen und verbindlich machen.
7. Die Erfahrungen, die in einer überschaubaren Zeit gemacht werden, sollen die Grundlage für die satzungsmäßige Einbindung der **Geistlichen Begleiterin** in den Verband bilden.
Die Geistliche Begleiterin ersetzt nicht den Priester.
Für die Pfarrebene gilt: Sie soll zu der Gemeinde gehören.
Für die DekanatsEbene gilt: Sie soll mit pastoraler Arbeit im Dekanat vertraut sein.

Essen, 19. Januar 1995